

Beschluss:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 148 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB – und § 69 LBauO):

1. Überschreitung der festgesetzten Vollgeschoßzahl (II) um ein weiteres Geschoss
2. Überschreitung der auf eine halbe Hausbreite festgesetzten Gaubenlänge (Abweichung gem. § 69 LBauO)